

16 T 20941/15

Verfügung

In Sachen


wg. Zwangsvollstreckung hier: Zwangsvollstreckung

Die beschwerdeführende Gläubigerin wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Erinnerungszurückweisung nach § 66 II 1 GKG erforderliche Beschwer über 200 € nicht erreicht ist. Eine Zulassungsbeschwerde nach § 66 II 2 GKG liegt nicht vor, weil die Beschwerde vom Amtsgericht nicht nach § 66 II 2 GKG zugelassen worden. Die Zulassungsentscheidung kann nur von dem die Entscheidung erlassenden Gericht „in dem Beschluss“ erlassen werden. Das folgt aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Die Zulassungsentscheidung ist durch das Beschwerdegericht nicht nachholbar. Denn nach § 66 III 4 GKG ist das Beschwerdegericht an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar. (Zum Ganzen: Hartmann, KostG, 43. Aufl., § 66 Rn. 33 mwN; Zimmermann in Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl. 2014, § 66 GKG Rn. 33; vgl. OLG München, Beschluss vom 09. Juni 2010 – 11 WF 769/10 –, Rn. 5, juris für die vergleichbare Situation der Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung des Rechtsanwalts gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung nach §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 RVG).

Das Beschwerdegericht weist im Übrigen darauf hin, dass die sofortige Beschwerde auch unbegründet sein dürfte, weil es sich nach hiesiger Auffassung bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner schon nach dem klaren Wortlaut des § 829 II ZPO nicht um eine von Amts wegen vorzunehmende Zustellung, sondern um eine solche im Parteibetrieb handelt (AG Ansbach, DGVZ 2007, 76 m.w.N.; AG Deggendorf, DGVZ 2007, 76; AG Haßfurth, DGVZ 2008, 80; Thomas/Putzo, ZPO, 36. Aufl., § 829 RdNr. 25; Stein/Jonas-Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 829 RdNr. 59; Musielak-Becker, ZPO, 4. Aufl., § 829 RdNr. 15; Seip DGVZ 2008, 73 ff.; vgl. zum Streitstand AG Segeberg, Beschluss 3.2.2014, 6a M 1459/13, juris Rn 21).

Es wird Gelegenheit zur Äußerung von **2 Wochen** gegeben, ob die Gläubigerin an der Beschwerde festhält.

gez.


Richterin am Landgericht